

# Mittheilungen

## über die Verhandlungen des Landtags.

N<sup>o</sup> 230.

Dresden, am 22. August.

1837.

Acht und neunzigste öffentliche Sitzung der  
I. Kammer, am 26. Juli 1837.

(Fortsetzung.)

Die Schrift wegen des Gesetzes über die Wahl der Vertreter des Handels und Fabrikwesens betr. — Mehrere Anzeigen der I. Deputation. — Schlußberathung über den Gesetzentwurf, das Verfahren bei Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in privatrechtlichen Streitigkeiten betr. (§§. 65. — 90.) — Fortsetzung der Berathung über das Ausgabe-Budget. E. Departement der Finanzen. —

Bürgermeister Ritterstädt: Es ist der Gesetzentwurf wegen der Wahl der Vertreter des Handels- und Fabrikstandes anderweit bei der II. Kammer in Berathung gezogen worden, bei welcher man sich nunmehr mit den diesseitigen Beschlüssen einverstanden erklärt hat. Somit hat sich diese Sache erledigt, und es ist die Schrift in der II. Kammer gefertigt worden; ich habe selbige durchgegangen und mit den Beschlüssen allenthalben übereinstimmend gefunden, und sie kann nunmehr zur beliebigen Einsicht ausgelegt werden. Die Schrift selbst ist nur kurz, und es dürfte deshalb auch nur kurze Zeit zur Auslegung erforderlich sein.

Man beschließt, diese Schrift drei Tage lang auszu-  
legen.

Prinz Johann: Ueber das Gesetz in Betreff der Actienvereine findet in gleicher Weise Einverständnis zwischen beiden Kammern statt, und es wird nunmehr in der II. Kammer die Fertigung der Schrift zu bewirken sein. Ferner bitte ich im Namen der I. Deput. um die Erlaubniß, über das Gesetz, wegen der Lotterien und des Lottos keinen besondern Bericht erstatten zu dürfen, indem der Bericht der II. Kammer auf den Vereinigungsbeschlüssen beruht und ganz dem diesfalligen Vereinigungsbeschlüsse gemäß abgefaßt worden ist. Der betreffende Referent würde sich daher erlauben, ganz nach dem Leitfaden des jenseitigen Berichts der Kammer Vortrag zu erstatten.

Man geht nunmehr zur Tagesordnung über, nämlich zur Schlußberathung über das Gesetz, das Verfahren bei Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in privatrechtlichen Streitigkeiten betreffend.

Der Referent Bürgermeister Behner beginnt mit der

§. 65. b) wegen einer vorzunehmenden Handlung. „Wenn Jemand verurtheilt worden ist, eine gewisse Handlung vorzunehmen, so ist nach Verschiedenheit der

Fälle folgendermaßen zu verfahren: a) Kann der Zweck der Entscheidung erreicht werden, wenn die vorzunehmende Handlung im Unterlassungsfalle für geleistet geachtet wird, (z. B. bei der Verurtheilung zu Auflassung der Lehn an einem Grundstücke, zur Erklärung wegen Bestellung oder Löschung einer Hypothek und dergleichen) so ist dem Verpflichteten die Vollziehung der Handlung lediglich mit der Andeutung aufzulegen, daß selbige, wenn er sie binnen der dazu eingeräumten Frist nicht vornehmen würde, für wirklich vollzogen werde geachtet werden. — Diese Andeutung tritt nach Ablauf der Frist, wenn die Auflage unbesolgt geblieben ist, ohne Weiteres in Kraft. Es haben übrigens die Gerichte und Spruchbehörden in dergleichen Fällen die Erkenntnisse künftig so zu fassen, daß es einer solchen Auflage nicht erst bedarf.“

Die Deputation hat hierbei Nichts erinnert, und es wird die Paragraphe nach vorher gestellter Frage einstimmig genehmigt.

§. 66. „b) Ist hingegen zu Befriedigung des Berechtigten die wirkliche Vornahme der Handlung oder doch die Gewährung einer Entschädigung dafür erforderlich, so hat das Gericht dem Verpflichteten die Vollziehung des Geschäfts bei einer dem Gegenstande angemessenen Geldstrafe aufzulegen. Wird diese Auflage nicht befolgt, so hat der Berechtigte aa) wenn die Handlung von einem Andern eben so gut, wie von dem Verpflichteten selbst verrichtet werden kann, (z. B. die Herstellung eines Wegs, Wegnahme eines Schlagbaums und dergleichen) zu erklären, ob er die Vollziehung derselben durch eine andere Person, oder statt der Leistung Schadenersatz verlange. Will er das Erstere, so ist die Belogung des Geschäfts durch eine dazu befähigte Person Gerichtswegen auf des Verpflichteten Kosten zu veranstalten, deren ungefährer Betrag aus dem Vermögen desselben sofort beigetrieben werden kann. Verlangt aber der Berechtigte Schadenersatz oder statt dessen Vergütung des Werths der Arbeit, so ist der Betrag der Entschädigung, wenn nicht die förmliche Ausführung des Schadenanspruchs von dem Berechtigten vorgezogen, oder vom Gericht aus besonders anzugebenden Gründen für nöthig erachtet wird, durch Gutachten Sachverständiger oder einen von dem Berechtigten zu leistenden Schätzungseid sofort festzustellen und von dem Verpflichteten einzubringen. bb) Kann die Handlung von einem Andern gar nicht oder doch nicht mit gleichem Vortheile für den Berechtigten verrichtet werden, so steht es diesem frei, entweder, wie im vorigen Falle, Schadenersatz von dem säumigen Gegner zu verlangen, oder denselben zu gefänglicher Haft bringen zu lassen, um ihn dadurch zur Leistung selbst zu nöthigen. Der Verhaftete ist während des Arrests auf eigene, oder nöthigenfalls auf öffentliche Kosten zu verpflegen. Ist der Gefängnißzwang sechs Monate lang vergeblich angewendet worden, oder trägt der Berechtigte noch früher auf Wiederaufhebung desselben an, so ist der Verurtheilte zwar der Haft zu entlassen, bleibt jedoch in beiden Fällen seinem Gegner zur Entschädigung verpflichtet. — Zu solchem Gefängnißzwange darf auch in dem unter aa. erwähnten Falle geschritten werden, wenn der